

Wirtschaft & Recht aktuell - IV. Quartal 2021

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht	2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verkündet	2
Neue Pläne der EU-Kommission	2
Verlängerung des COVMG bis Ende August 2022	3
Aktuelle Urteile	3
Verjährung des Abfindungsanspruchs eines ausgeschlossenen Gesellschafters	3
Vollstreckbarkeit gesellschaftsrechtlicher Auskünfte	4
Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs der Gesellschaft durch einen Gesellschafter	5
Beurkundungsbedürftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer GmbH bei der Übertragung von Gesellschaftsvermögen	6
Handelsregistereintragung nur bei vorab erfolgter Einlageleistung	8

Editorial



Geschätzte Leserinnen und Leser,
ein herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende zu. 2021 ist wie im Flug vergangen und hat viele Neuerungen mit sich gebracht. Auch dieses Jahr war neben der verheerenden Flutkatastrophe von der weltweiten Covid-19 Pandemie geprägt. Dank des dringend

erhofften Impfstoffs kehrt nun zumindest in einigen Bereichen wieder ein halbwegs normales Leben ein. Masken, 3-G und Abstände werden uns trotzdem noch einige Zeit begleiten.

Die Auswirkungen der Pandemie bekommen wir alle zu spüren, wenn auch einige mehr als andere. Manch einer geht sogar gestärkt aus dieser Krise hervor. Für uns als Berater und Vertraute ist es wichtig, egal in welcher Lage Sie sich gerade befinden, Ihnen zur Seite zu stehen und für Sie und Ihr Unternehmen eine solide Grundlage für eine innovative, nachhaltige und wirtschaftliche Zukunft zu schaffen.

Deshalb möchten wir Sie auch in der letzten Ausgabe des Jahres über aktuelle Themen aus Wirtschaft und Recht informieren. Es erwarten Sie wichtige Informationen über das Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, neue Pläne der EU Kommission zum Ausbau der Digitalisierung und zum Schutz vor Geldwäsche sowie ein Hinweis über die beschlossenen Verlängerungen einzelner Covid-19 Maßnahmen bis zum 31.08.2022. Zudem halten wir aktuelle Entscheidungen aus dem Gesellschaftsrecht für Sie bereit, welche u.a. die Verjährung von Abfindungsansprüchen ausgeschlossener Gesellschafter oder die Vollstreckbarkeit gesellschaftsrechtlicher Auskunftsansprüche thematisieren.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und schon heute einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches 2022.

Rebekka Reck

WPE Westprüfung
Emde

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen • Gießen • Kiel
www.westpruefung-emde.de



Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsrecht

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verkündet

Der Bundestag hat am 11.06.2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) angenommen. Das Gesetz wurde am 22.07.2021 verkündet.

Welche konkreten Regelungen enthält das Gesetz?

Mit dem Gesetz werden Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Dazu müssen die Unternehmen u.a. eine Risikoanalyse durchführen, um ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem zu implementieren. Ferner verpflichtet das Gesetz zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens im Unternehmen, welches Hinweise auf Risiken und Rechtsverletzungen ermöglicht. Dadurch sollen Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen in Lieferketten verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Zusammenhang muss das Unternehmen auch eine entsprechende Grundsatzerklärung abgeben. Bei Verletzung dieser Pflichten drohen Bußgelder bis zu 800.000,- EUR. Zudem können Unternehmen bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für deutsche Unternehmen mit mindestens 3.000 im Inland beschäftigten Mitarbeitern. Ab dem 01.01.2024 wird diese Grenze auf 1.000 beschäftigte Mitarbeiter gesenkt. Das Gesetz findet ebenso Anwendung für ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in Deutschland mit den genannten Grenzen. Ins Ausland entsandte Arbeitnehmer zählen nach dem Gesetz ausdrücklich dazu.

Ab wann sind die Regelungen anwendbar?

Das Gesetz wird zu großen Teilen am 01.01.2023 in Kraft treten.

Neue Pläne der EU-Kommission

Im Folgenden möchten wir Sie über aktuelle Vorhaben und Pläne der EU-Kommission informieren:

Digitalisierung von Gesellschafts- und Handelsregisterrecht

Ogleich die Umsetzung der geltenden Digitalisierungsrichtlinie in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist, hat die EU-Kommission bereits weitere Schritte zur Digitalisierung angekündigt. Nach den Plänen der EU soll im 4. Quartal 2021 eine Konsultation zu dem Vorhaben durchgeführt werden. Es ist sodann beabsichtigt, im 4. Quartal 2022 einen entsprechenden legislativen Vorschlag vorzulegen. Inhaltlich sollen u.a. in den Registerdaten von Personengesellschaften auch Daten über Konzerne, Verwaltungssitz und wirtschaftliche Aktivitäten integriert werden. Ferner sollen alle Dokumente online bei den Handelsregistern eingereicht werden können. Weiterhin plant die EU-Kommission, dass neben der GmbH auch andere Gesellschaften online gegründet werden können. Zudem möchte die EU-Kommission prüfen, ob auch „virtuelle Gesellschaften“ im europäischen Recht verankert werden sollen.

EU-Geldwäschepaket veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 20.07.2021 Vorschläge zur Geldwäschebekämpfung vorgelegt. Ziel der Vorschläge ist es u.a., die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen zu erleichtern und „Schlupflöcher“ zu schließen. Inhaltlich soll eine neue EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen werden. Ferner soll es eine unmittelbar anwendbare Verordnung geben, die auch für die Bereiche Kundensorgfaltspflicht und wirtschaftliches Eigentum gilt. Weiterhin soll es eine überarbeitete Fassung der sog. Geldtransfer-Verordnung geben, die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglicht.

Verlängerung des COVMG bis Ende August 2022

Der Bundestag hat am 07.09.2021 das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("COVMG") bis zum 31.08.2022 verlängert.

Damit bleiben die Regelungen zur virtuellen Haupt- und Mitgliederversammlung und zu den Erleichterungen für GmbH-Gesellschafterbeschlüsse weiterhin in Kraft. Von der Verlängerung ausgenommen ist jedoch die umwandlungsrechtliche Regelung, wonach es für die Eintragung einer Verschmelzung oder Spaltung bis zum 31.12.2021 genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens 12 Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist. Für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist und die für die Verschmelzung bzw. Spaltung ihren Jahresabschluss nutzen wollen, fällt das Ende der regulären Acht-Monats-Frist am 31.08.2022 demnach mit dem Geltungsende der übrigen Vorschriften des Gesetzes zusammen.

Verjährung des Abfindungsanspruchs eines ausgeschlossenen Gesellschafters

Mit Urteil vom 18.05.2021 (Az. II ZR 41/20) hatte der BGH die Frage zu beantworten, wann die Verjährungsfrist des Abfindungsanspruchs eines ausgeschlossenen Gesellschafters beginnt, wenn sich dieser zugleich im Klageweg gegen die Wirksamkeit seines Ausschlusses wehrt.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Beim Kläger und Beklagten handelte es sich jeweils um Gesellschafter einer GbR. Die GbR war ihrerseits Alleinaktionärin einer Aktiengesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag war u.a. geregelt, dass sich die Abfindung eines Gesellschafters aus dem Saldo der Kapitalkonten und dem Anteil am Unternehmenswert der Aktiengesellschaft zusammensetzt. Mit Beschluss vom 06.04.2009 wurde der Kläger aus wichtigem Grund aus der GbR ausgeschlossen. Der Kläger erhob daraufhin Klage, die auf Feststellung der Nichtigkeit dieses Beschlusses gerichtet war. Diese Klage hatte zunächst Erfolg, wurde aber vom BGH aufgehoben und an die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Mit Urteil vom 08.01.2015 wies das Berufungsgericht die Klage ab und ließ eine weitere Revision nicht zu. Die vom Kläger daraufhin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatten keinen Erfolg. Daraufhin machte der nunmehr rechtskräftig ausgeschlossene Kläger seinen Abfindungsanspruch i.H.v. 1.125.000,- EUR mittels eines am 11.08.2015 zugestellten Mahnbescheids geltend, wogegen der Beklagte Widerspruch erhob. Im Rahmen des streitigen Verfahrens erhob der Beklagte die Einrede der Verjährung. Das erstinstanzliche Landgericht wies die Klage deswegen

Wirtschaftsrecht

Aktuelle Urteile

ab. Die Berufung des Klägers hatte ebenso keinen Erfolg, woraufhin der Kläger Revision zum BGH eingelegte.

Wie hat der BGH den Fall entschieden?

Mit Urteil vom 18.05.2021 (Az. II ZR 41/20) stellte der BGH fest, dass der Abfindungsanspruch noch nicht verjährt ist. Dieser Anspruch unterliege der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren und entstehe grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und könne nach seiner Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Der Verjährungsbeginn setze die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich sei hingegen, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise könne die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehle es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung.

Im vorliegenden Fall sei es dem Kläger nicht zumutbar gewesen, bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit Klage zu erheben. So hänge die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Gesellschafters aus wichtigem Grund typischerweise von der Beurteilung ab, ob den übrigen Gesellschaftern die weitere Zusammenarbeit mit dem vom Ausschluss betroffenen Gesellschafter zumutbar ist. Eine Entscheidung hierüber erfordere eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtabwägung. Macht der durch einen Gesellschafterbeschluss ausgeschlossene Gesellschafter die Nichtigkeit des Ausschließungsbeschlusses geltend, könne das Ergebnis dieser Klage auch der Rechtskundige häufig nur schwer vorhersehen.

Die beim möglichen Abfindungsgläubiger hierdurch auftretende Ungewissheit über die Wirksamkeit seines Ausschlusses stehe wertungsmäßig der Tatsachenunkenntnis gleich. Die Geltendmachung des Abfindungsanspruchs vor der Klärung der Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses entspreche typischerweise weder den Interessen des Gläubigers des Abfindungsanspruchs noch den Schuldnerinteressen.

Praxis-Tipp

Ein ausgeschlossener Gesellschafter darf also zunächst gegen den Ausschluss klagen. Erst wenn dies keinen Erfolg hat, kann er den Abfindungsanspruch geltend machen. Der Gesellschafter würde sich hingegen widersprüchlich verhalten, wenn er beide Ziele zeitgleich verfolgt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Wirksamkeit des Ausschlusses zwischen den Parteien nicht im Streit steht oder derart offensichtlich ist, dass der betroffene Gesellschafter keine begründeten Zweifel an der Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses haben darf.

Vollstreckbarkeit gesellschaftsrechtlicher Auskünfte

Mit Beschluss vom 22.04.2021 (Az. 101 ZBR 109/20) hat das Bayerische Oberlandesgericht klargestellt, dass gesellschaftsrechtliche Auskunftsansprüche auf eine Leistung gerichtet sind und für die Vollstreckbarkeit hinreichend bestimmt sein müssen. Hierbei muss zwischen Auskunft und Einsicht unterschieden werden.

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

Die Gesellschafterin einer GmbH machte gegen die GmbH Auskunfts- und Einsichtsrechte geltend. Das Einsichtsrecht beschränkte sie nicht nur auf Buchhaltungsunterlagen, sondern bezog ihren geltend gemachten Anspruch auf alle Bücher und Schriften der GmbH. Angesichts eines Anerkenntnisses der GmbH stellte das zuständige Landgericht im Tenor der Entscheidung fest, dass die GmbH verpflichtet ist, der Gesellschafterin Auskunft über verschiedene Umstände der Gesellschafterin (u.a. Umfang und Bewertung der im Jahresabschluss auszuweisenden Leistungen sowie über Art, Umfang, Höhe verschiedener Bilanzpositionen) zu erteilen, und zwar „durch“ oder „unter“ Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Da die GmbH ihrer Verpflichtung nicht nachkam, beantragte die Gesellschafterin die Festsetzung eines Zwangsgelds. Das Landgericht folgte dem und setzte ein Zwangsgeld fest, wogegen die GmbH eine sofortige Beschwerde erhob.

Hatte die sofortige Beschwerde Erfolg?

Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg. Der Tenor der Entscheidung des Landgerichts sei nicht ausreichend bestimmt. Der Inhalt sei daher nicht vollstreckungsfähig. Das Bayerische Oberlandgericht verweist darauf, dass im Tenor über Ansprüche auf Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung erkennbar sein müsse, welche konkreten Unterlagen im Rahmen der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung vorgelegt oder zur Einsicht bereitgehalten werden müssen. Der Wortlaut des Titels gebe keinen Aufschluss darüber, in welchem Verhältnis die Auskunftsverpflichtungen zu der Verpflichtung, die Auskunft „durch Einsicht“ zu erfüllen, stehen. Es sei zwar möglich, Auskunfts- und Einsichtsrecht nebeneinander ohne Rangfolge geltend zu machen. Es müsse dann aber klarwerden, dass die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, kumulativ dadurch zu erfüllen ist, dass Nachweise und Belege vorzulegen und außerdem umfassende Einsicht zu gewähren ist.

Zudem weist das Gericht darauf hin, dass die Einsichtnahme nach dem Titel nicht nur in die Handelsbücher, sondern auch in „sonstige Papiere, Vertrag, Korrespondenz und Aktenvermerke“ erfolgen soll, ohne dass hinreichend bestimmt ausgesagt werde, in welche sonstigen Unterlagen neben den Handelsbüchern die GmbH verpflichtet ist, Einsicht zu gewähren. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht der Gesellschaft lasse sich hier auch nicht durch Auslegung unter Heranziehung der Antragsbegründung und der Entscheidungsgründe feststellen.

Praxis-Tipp

Einem Gesellschafter steht ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Bücher und Unterlagen zu. Weigert sich die Gesellschaft, dem Gesellschafter dieses Recht vollständig zu gewähren, so muss er dies gerichtlich geltend machen. In diesem Fall muss der Gesellschafter die Unterlagen, die er sehen möchte, so konkret wie möglich benennen, um seinen Anspruch ggf. auch durchsetzen zu können.

Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs der Gesellschaft durch einen Gesellschafter

Das OLG Brandenburg musste sich mit der Frage beschäftigen, ob ein Gesellschafter ein Amtshaftungsanspruch einer in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehende Personengesellschaft geltend machen kann.

Worum ging es in dem vom OLG Brandenburg zu entscheidenden Fall konkret?

Aktuelle Urteile

Beim Kläger handelte es sich um einen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, der zugleich Alleingesellschafter der Komplementärin der Gesellschaft war. Ferner handelt es sich bei dem Kläger auch um den Liquidator beider Gesellschaften. Die Gesellschaft begehrte in einzelnen Monaten der Jahre 2012 und 2013 die Erstattung gezahlter Umsatzsteuer als Vorsteuer. Das Finanzamt stimmte dem jeweils zu und zahlte entsprechend. Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung zweifelte das Finanzamt jedoch die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft, da diese nicht am Markt auftrete, keine Umsätze erziele und nicht werbe. Das Finanzamt änderte daher die Vorauszahlungsbescheide entsprechend und forderte die bereits für 2012 ausgezahlten Beträge zurück.

Die Gesellschaft ergriff zunächst kein Rechtsmittel. Gegen vergleichbare Änderungsbescheide betreffend 2013 erhob sie Einspruch und im Folgenden Klage sowie schließlich Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzgericht setzte die Vollziehung der Bescheide betreffend Januar und Februar 2013 aus und wies den Antrag im Übrigen zurück. Im Folgenden erkannte das Finanzgericht die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft jedenfalls im Jahr 2013 an und gewährte ihr für dieses Streitjahr den begehrten Vorsteuerabzug. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beschäftigten des Landes amtspflichtwidrig gehandelt haben, da sie der Gesellschaft die Unternehmereigenschaft aberkannten und ihr damit den Vorsteuerabzug versagten. Zudem verwies der Kläger darauf, dass die Beamten die Vollstreckung der Rückforderungsbescheide bis zur Kontopfändung betrieben haben. Der Kläger machte insoweit einen Schadensersatzanspruch geltend.

Welche Entscheidung hat das OLG Brandenburg getroffen?

Das Oberlandesgericht lehnte einen Amtshaftungsanspruch des Klägers mit Beschluss vom 16.03.2021 (Az. 2 W 2/21) ab. Das Gericht betonte zwar, dass die Verletzung einer Amtspflicht nicht abwegig sei. So sei die Gesellschaft Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gewesen. Zudem könne die einmal erfolgte Zuerkennung dieser Eigenschaft nicht mehr rückwirkend aberkannt werden, ohne dass gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen wird. Die Amtspflicht bestehe allerdings nicht gegenüber dem Kläger, sondern nur gegenüber der Gesellschaft. Nur diese sei Steuerschuldnerin und daher von den Maßnahmen der Finanzbehörde betroffen. Der Kläger sei daher nicht in seinen eigenen Rechten verletzt. Er mache nur die Verletzung der Rechte der Gesellschaft geltend.

Praxis-Tipp

Interessanterweise gilt in den Bundesländern Brandenburg und Thüringen bis heute das Staatshaftungsgesetz der DDR in abgeänderter Form. Bei diesem Gesetz gilt es zu beachten, dass der Geschädigte zunächst einen Antrag auf Schadensersatz bei dem betroffenen staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung (im vorliegenden Fall: Finanzamt) stellen muss. Erst nach Ablehnung eines solchen Antrags ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Beurkundungsbedürftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer GmbH bei der Übertragung von Gesellschaftsvermögen

Das OLG hat mit Hinweisbeschluss vom 30.06.2021 (Az. 3 U 72/21) klargestellt,

dass ein Notar keine Pflichtverletzung begeht, wenn er den Urkundsbeteiligten als sichersten Weg die notarielle Beurkundung des Gesellschafterbeschlusses einer GmbH empfiehlt, mit dem die Gesellschafter der Übertragung des Gesellschaftsvermögens oder eines wesentlichen Teils davon zustimmen.

Was hat sich konkret zugetragen?

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Gesellschaft, die Eigentümerin eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks war. Dieses Grundstück stellt ihr wesentlichen Gesellschaftsvermögen dar. Die Klägerin beabsichtigte, dieses Grundstück zu verkaufen. Die Beurkundung dieses Geschäfts fand am 23.12.2019 am Amtssitz des beklagten Notars statt. Zur Beurkundung brachten die beiden Gesellschafter der verkaufenden GmbH einen Gesellschafterbeschluss mit, den sie privatschriftlich vor dem Notar unterzeichnen wollten. Der Gesellschafterbeschluss sah die Zustimmung zu dem Verkauf des Grundstücks vor. Da die GmbH mit dem verbleibenden Betriebsvermögen ihre in der Satzung festgelegten Unternehmensziele nicht mehr erreichen konnte, empfahl der Notar, den GmbH-Gesellschaftern den Zustimmungsbeschluss zum Grundstücksverkauf zu beurkunden.

In der Notarurkunde wurde u.a. aufgenommen, dass sich die Gesellschafter verpflichten, den beurkundeten Gesellschafterbeschluss in Ausfertigung vorzulegen, damit die Wirksamkeit des Kaufvertrages sichergestellt ist. Ferner wurde in der Urkunde auch eine Fälligkeitsbedingung dahingehend aufgenommen, dass ein notarieller Gesellschafterbeschluss über den Verkauf dem Notar vorliegen muss. Zu einer notariellen Beurkundung kam es dann aber bei diesem Notar nicht. Vielmehr ließen die Gesellschafter den Gesellschafterbeschluss bei einem anderen Notar lediglich beglaubigen.

Der Käufer hielt dies aber für das Zustandekommen eines Kaufvertrags nicht ausreichend. Daraufhin ließen die Gesellschafter den Beschluss doch beurkunden, wofür der Notar ca. 7.000,00 EUR in Rechnung stellte. Diesen Betrag fordert die Klägerin nunmehr vom beklagten Notar zurück. Dieser habe pflichtwidrig gehandelt, als er darauf bestanden hat, dass ein zu beurkundender Gesellschafterbeschluss erforderlich sei.

Wie hat das OLG Celle den Rechtsstreit entschieden?

Das OLG Celle wies die Klage ab. Der Notar habe im Zusammenhang mit der Beurkundung am 23.12.2019 keine ihm obliegende notarielle Amtspflicht verletzt. Vielmehr habe es sich bei der gewählten Vertragsgestaltung unter Einbeziehung des notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses um den sichersten Weg zur wirksamen Errichtung der Urkunde gehandelt. Dazu sei der Notar auch verpflichtet. Zudem liege keine ausdrückliche Entscheidung des BGH zu der Frage vor, ob ein Gesellschafterbeschluss, der die Zustimmung zu der Übertragung des Gesellschaftsvermögens beinhaltet, erforderlich ist. Vielmehr herrsche in der Praxis insoweit eine gewisse Rechtsunsicherheit, so dass immer noch die notarielle Form empfohlen wird.

Praxis-Tipp

Vor dem Hintergrund dieses Urteils und der noch fehlenden BGH-Entscheidung zu dieser Thematik sollte sowohl aus Verkäufer- als auch aus Käufersicht auf einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss hingewirkt werden. Anderenfalls riskieren die Parteien die Nichtigkeit des Kaufvertrags.

Aktuelle Urteile

Handelsregistereintragung nur bei vorab erfolgter Einlageleistung

Das Kammergericht Berlin hat sich im Beschluss vom 31.03.2021 (Az. 22 W 39/21) mit den Anforderungen an die Erbringung einer Bareinlage im Zuge der Gründung einer GmbH beschäftigt.

Um welchen Sachverhalt ging es in dem Rechtsstreit konkret?

Eine neu gegründete GmbH, deren Geschäftsführer auch der alleinige Gesellschafter war, sollte zur Eintragung in das Handelsregister eingetragen werden. Im Rahmen der Einreichung der Anmeldung wies der Notar darauf hin, dass die Anmeldung nach Weisung des Geschäftsführers erst erfolgen solle, wenn dem Notar die Einzahlung der Stammeinlage auf ein Konto der GmbH nachgewiesen worden ist. Eine solche Einzahlung des Gesellschafters habe aber nicht erfolgen können, da die Kontoeröffnung nicht möglich gewesen sei. Allerdings sei die Zahlung der Einlage in bar erfolgt, so dass der Geschäftsführer den Betrag in seinen Händen halte.

Das Registergericht hat daraufhin um den Nachweis der Einzahlung der Einlage auf ein Konto bei einer deutschen Bank durch Kontoauszug bzw. eine erneute notariell beglaubigte Versicherung des Geschäftsführers gebeten, dass die Zahlung endgültig für die GmbH und separat getrennt von seinem Privatvermögen gehalten werde. Als daraufhin keine Reaktion erfolgte, hat das Registergericht die Anmeldung zurückgewiesen. Dagegen legte die GmbH Beschwerde ein

Hatte die Beschwerde Erfolg?

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Es fehle dem Gericht zufolge an einer ausreichenden Versicherung oder einem anderen Nachweis hinsichtlich der erbrachten Einlageleistung des Gesellschafters. Die Bestätigung des Notars, dass der Geschäftsführer das Geld in seinen Händen halte, reiche nicht aus. Vielmehr sei eine objektiv erkennbare Überführung der Einlageleistung in das der Vor-GmbH zugeordnete Sondervermögen erforderlich. Diesen Anforderungen werde die hier allein feststehende Tatsache, dass der Geschäftsführer einen der Stammeinlage entsprechender Betrag mit sich führt, nicht gerecht. Der Nachweis über die Erbringung der Mindesteinlagen sei Teil einer ordnungsgemäßen Anmeldung zum Handelsregister. An einer solchen fehle es hier.

Praxis-Tipp

Diese Entscheidung zeigt, dass die Gesellschafter möglichst frühzeitig klären sollten, ob die erforderliche Einlage auf das Gesellschafterkonto eingezahlt wird oder in bar erbracht wird. In letzterem Fall, der die Ausnahme sein sollte, ist auf eine deutliche Abgrenzung des Barvermögens gegenüber dem Privatvermögen des Geschäftsführers zu achten.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen